## **TOP 3:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Schulobstgesetzes - Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 765/13

## I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Europäische Union hat 2009 das EU-Schulobstprogramm als Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik initiiert. Es soll die Wertschätzung für Obst und Gemüse bei Kindern steigern und die Entwicklung eines gesundheitsförderlichen Ernährungsverhaltens unterstützen. Auf europäischer Ebene ist nun im Rahmen der GAP-Reform u. a. vorgesehen, den Kofinanzierungsanteil der EU am Schulobstprogramm von 50 Prozent auf 75 Prozent zu erhöhen.

Die nationale Umsetzung der entsprechenden EU-Verordnungen wird im Schulobstgesetz des Bundes geregelt, im Rahmen dessen die Länder ihre Teilnahme am Schulobstprogramm beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz fristgerecht mitteilen. Die derzeit im Schulobstgesetz enthaltenen Regelungen zu Antragsfristen für die Teilnahme am Schulobstprogramm und für die Mitteilung der jeweiligen Umsetzungsstrategie an die Kommission würden verhindern, dass die Länder an dem voraussichtlich bereits ab dem Schuljahr 2014/15 erhöhten Kofinanzierungssatz durch die EU partizipieren können.

Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative soll das Schulobstgesetz insoweit geändert werden, dass

- den Ländern die Partizipation am erhöhten Kofinanzierungsanteil von Beginn des Schuljahres 2014/2015 an ermöglicht werden kann,
- für die Zukunft das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz per Ermächtigung in die Lage versetzt wird, auf etwaige Friständerungen durch die Kommission durch Verordnung sach- und zeitgerecht zu reagieren und
- eine mögliche nachträgliche Änderung der Strategie an die Regelungen der EU-Verordnung angepasst werden kann.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, der Finanzausschuss und der Ausschuss für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Darüber hinaus empfiehlt der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** dem Bundesrat, Herrn Staatsminister Helmut Brunner (Bayern) zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfes im Deutschen Bundestag und in dessen Ausschüssen zu bestellen.

Außerdem soll der Gesetzentwurf auf Empfehlung des **federführenden Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** gemäß Artikel 76 Absatz 3 Satz 4 des Grundgesetzes als besonders eilbedürftig bezeichnet werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 765/1/13 ersichtlich.